Öffentliche Bekanntmachung
über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Heiligenhaus in Wahlbezirke

Gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S.454, 509, 1999 S. 70) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) ist die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke öffentlich bekannt zu geben.

Der Wahlausschuss der Stadt Heiligenhaus hat in öffentlicher Sitzung am 04.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen wird wie folgt beschlossen:

s. Anlage 1 (der Drucksache AN/0359/2024)

Heiligenhaus, den 05.12.2024
Der Wahlleiter
gez.

Beck